

**Satzung
des
Förderverein FSG Zizenhausen-Hindelmwangen-
Hoppetenzell Jugend e.V.**

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 30.11.2012 gegründete Verein führt den Namen Förderverein FSG Zizenhausen-Hindelmwangen-Hoppetenzell Jugend e.V.. -Er ist ins Vereinsregister des Amtsgericht Stockach einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stockach-Zizenhausen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugendsports durch die ideelle und finanzielle Förderung des Jugendsports der Abteilung Fußball der FSG Zizenhausen-Hindelmwangen-Hoppetenzell e.V..
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich der FSG Zizenhausen-Hindelmwangen-Hoppetenzell e.V. zur Verfügung stellt.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - a) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
 - b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach b) trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Sinne der Satzung kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag/Beitrittserklärung zu richten
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung. Der Vorstand hat jedoch das Recht, die Aufnahme innerhalb von vier Wochen ohne Abgabe von Gründen abzulehnen.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die jederzeit ausgesprochen werden kann. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
 - b) durch Ausschluss. Dieser kann nur durch Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, unehrenhaften Handlungen und Nichtzahlung des Jahresbeitrages. Der Bescheid ist per Einschreiben zuzustellen.
 - c) durch Tod.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 5 Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Sie soll im I. Quartal nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung und öffentlicher Einladung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung der Mitglieder wird in schriftlicher Form erfolgen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht des Kassierers und der Kassenprüfer
 - c) Bericht des Schriftführers
 - d) Entlastung der Vorstandschaft
 - e) Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
 - f) Behandlung von vorliegenden Anträgen
6. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Ein anderer Versammlungsleiter kann auf Antrag der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist nur möglich, wenn er auf der Tagesordnung angekündigt war.
10. Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Über Anträge die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
11. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender (Stellvertretender Vorsitzender)
 - c) Schriftführer
 - d) Kassierer
 - e) 4 bis 6 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 8 Protokoll der Beschlüsse

1. Über Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung und von Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Wahlen

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In Ausnahmefällen ist eine Wahl für die Dauer von 1 Jahr möglich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus wichtigem Grund aus, so hat bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Vorstandschaft kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.
3. Die Kassenprüfer werden ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr von den Kassenprüfern zu prüfen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder dies beschließt.
 - b) Zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich fordern.
3. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die FSG Zizenhausen-Hindelwangen-Hoppetenzell e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Jugendbereich zu verwenden.
Besteht die FSG Zizenhausen-Hindelwangen-Hoppetenzell e.V. nicht mehr, so fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den FC Zizenhausen 1934 e.V., den Hindelwanger Sportverein e.V. und den Sportclub Hoppetenzell e.V..
Falls keiner dieser Vereine mehr besteht, so fällt das Vermögen an die Stadt Stockach mit der Auflage, es für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§12 Sonstiges

1. Über alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Schiedsgericht. Der Beitritt zum Verein gilt gleichzeitig als Abschluss eines Schiedsvertrages.
2. Gerichtsstand ist Stockach

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung/Gründungsversammlung am 30.11.2012 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.